

Die Würde der Kreatur in der Tierschutzgesetzgebung

Tierversuche und Würde der Kreatur

8. Juni 2007

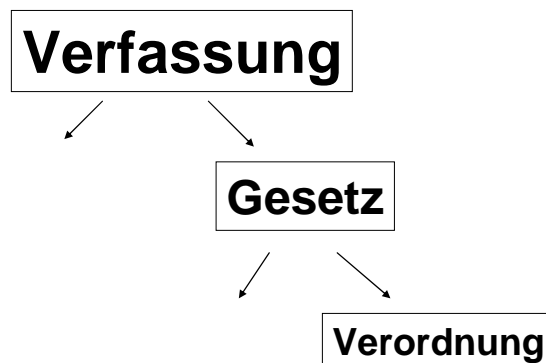
(Ethikkommission der Universität)

Dr. Hans Sigg

Tierschutzbeauftragter UZH/ETH

Ich bin zwar kein Jurist, aber ich habe mich während vielen Jahren mit der praktischen Anwendung der Tierschutz-Gesetzgebung befasst. Wie für juristische Laien üblich, gehe ich davon aus, dass die Gesetzgebung das Zusammenleben der Menschen regelt und von Prämissen wie Gleichheit und Gerechtigkeit ausgeht.

Die Gesetzgebung wäre demnach in die Praxis umgesetzte Ethik.



Zunächst soll unser hierarchisches Gesetzssystem kurz in Erinnerung gerufen werden: Die oberste Stufe ist die Bundesverfassung, welche die Grundsätze festhält. Parlament und Stimmvolk haben die Möglichkeit neue Grundsätze in der Verfassung zu verankern.

Diese Grundsätze werden irgendwann – innert Jahren oder Jahrzehnten - in einem Gesetz präzisiert und in Verordnungen detailliert geregelt.

Es gilt das Prinzip, dass Regelungen jeder Stufe, den Grundsätzen der übergeordneten Stufe nicht widersprechen dürfen. Interpretationsspielräume werden eingegrenzt und die Vorgaben präzisiert. Es dürfen jedoch keine Regelungen neu eingebracht werden, die auf der oberen Ebene nicht vorgesehen sind.

So wurde der Begriff „Würde der Kreatur“ zuerst einmal in die Verfassung aufgenommen. Ich möchte nun einige Probleme bei der Umsetzung in die Gesetzgebung zur Sprache bringen.

1. Woher kommt das Konzept und weshalb wurde der Begriff „Würde der Kreatur“ akzeptiert und in die Verfassung aufgenommen?

Der Entscheid, diesen Begriff in die Verfassung aufzunehmen, fiel in die neu aufgekommene Debatte über Risiken der sich rasch entwickelnden Gentechnologie.

Viele Leute sind der Meinung, dass technologische Entwicklungen der Vergangenheit falsche Richtungen eingeschlagen haben oder mehr Probleme brachten als sie lösten. Es ist nur konsequent, dass gefordert wird Risiken frühzeitig abzuschätzen und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu korrigieren.

Einerseits versucht die Wissenschaft diesen Forderungen Rechnung zu tragen, indem sie neue Gebiete wie Risikofolgenabschätzung fördert, andererseits sollen gesetzliche Rahmenbedingungen Entwicklungen in die falsche Richtung verhindern.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat sich die Wahrnehmung bezüglich der Tiere sehr stark verändert. Die zunehmende Urbanisierung hat uns von den natürlichen Grundlagen entfernt und erlaubte es uns, ein neues Naturbild zu pflegen, das nicht mehr auf der direkten Auseinandersetzung mit der Natur beruht. Die Milch kommt aus dem Tetrapack und das Fleisch aus dem Kühlregal. Gleichzeitig vermitteln Medien und Fernsehen ein idealisiertes Tierverständnis: Raubtiere wurden zu Beutegreifern, Fischreihern zu Graureihern.

Die erhöhte Sensibilität gegenüber Tieren hat sich auch darin geäußert, dass die rechtliche Stellung der Tiere als Sache als nicht mehr als angemessen betrachtet wurde. Die Initiative mit dem Titel „Das Tier ist keine Sache“ stiess auf grosses Echo und führte zu parlamentarischen Vorstössen und Gesetzesänderungen, so dass die Initiative zurückgezogen werden konnte.

Das berechnete Gefühl, dass Tiere - und Lebewesen insgesamt - anders als Unbelebtes zu behandeln seien, hat sich im Begriff „Würde der Kreatur“ kristallisiert und wurde in der Verfassung festgeschrieben.

Das Problem mit diesem Verfassungsartikel besteht darin, dass in weiten Teilen der Bevölkerung zwar Konsens über den Grundsatz herrscht, Leben anders einzustufen als Unbelebtes, nicht aber über die Grenzziehung die bestimmt, welche Handlungen erlaubt oder verboten werden sollen.

Wie erwähnt, ist es Sache der Gesetze und Verordnungen die Verfassungsgrundsätze zu konkretisieren. Im Gentechnikgesetz vom 21.3.03 wurde im Art. 8 die Achtung der Würde der Kreatur erstmals definiert.

Gentechnikgesetz Art. 8: Achtung der Würde der Kreatur

¹ Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmateriale die Würde der Kreatur nicht missachtet werden.

Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.

² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer **Abwägung** zwischen der Schwere der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:

- a. die Gesundheit von Mensch und Tier;
- b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
- c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;
- d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;
- e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;
- f. die Wissensvermehrung.

³ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen gentechnische Veränderungen des Erbmateriale ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.

2. Wie kam der Begriff „Würde des Tieres“ ins Tierschutzgesetz?

Bereits im Februar 2001 haben sich die EKTU und die EKAH in einem Positionspapier zu einer Umsetzung der Würde der Kreatur im Tierschutzgesetz geäußert.



Das Ziel der beiden Kommissionen (EKAH/EKTU) ist, einen Beitrag zu leisten zur **öffentlichen Diskussion** über das Verhältnis zwischen Mensch und Tier. Es werden Vorschläge unterbreitet, wie der Umgang des Menschen mit Tieren unter dem Aspekt der Würde der Kreatur im Tierschutzgesetz konkretisiert werden soll.

Das Ziel der öffentlichen Diskussion wurde allerdings weitgehend verfehlt.

Im Gegensatz zum Gentechnikgesetz, welches eine Würdeverletzung auf Eingriffe eingrenzt, bei denen artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden, kommen in dieser Broschüre neue Aspekte hinzu:



Neu:

- Eigenwert des Tieres
 - Erscheinungsbild
 - Erniedrigung
- Übermäßige Instrumentalisierung

Einerseits wird die Würde den Tieren zugeschrieben, die um ihrer selbst willen geachtet werden müsse.

Andererseits hängt die Würde am Verwendungszweck wie es im Begriff der übermäßigen Instrumentalisierung zum Ausdruck kommt.

Neben den im bisherigen Tierschutzgesetz bereits enthaltenen Forderungen zur Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und Angst, werden auch Eingriffe ins Erscheinungsbild und Erniedrigung in Zusammenhang mit Würde gebracht.



Lustig oder entwürdigend?

Wie im Gentechnikgesetz festgeschrieben, fanden sich die beiden Kommissionen im Konsens darüber, dass der Würde des Tieres durch eine Güterabwägung Rechnung getragen werden kann. Dabei wurde Folgendes präzisiert:

„Auf jeden Fall muss bei einer Güterabwägung von folgender Überlegung ausgegangen werden: Ein Eingriff in die Würde von Tieren ist umso strenger zu beurteilen, je gravierender er für die betroffenen Tiere ist und je belangloser – oder doch verzichtbarer – für den Menschen. Umgekehrt muss aber auch gelten, dass ein Eingriff umso eher zu tolerieren ist, je geringfügiger er für die betroffenen Tiere und je notwendiger er im Interesse anderer Lebewesen ist.“

Es handelt sich also um die Güterabwägung, die im Bewilligungsverfahren für Tierversuche seit langem erforderlich ist.

Der „Eigenwert“ der Tiere stellt also keine absolute Grösse dar; Vorrang hat die rein anthropozentrische Güterabwägung, selbst wenn versucht wird die Interessen des Tieres zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Forderung nach einem Verbot von gentechnischen Veränderungen bei Heim-, Hobby- und Sporttieren, sowie Nutztieren allein zur Produktionssteigerung, werden in der Broschüre keine Einschränkungen bezüglich der Verwendungszwecke vorgeschlagen. Schon durch die Illustrationen im Bericht wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Bereich der Tierversuche nur einen Ausschnitt in der Gesamtproblematik darstellt, und die „Würde des Tieres“ in jedem Bereich zu achten ist. Folgerichtig wäre für jede Tiernutzung eine Güterabwägung erforderlich.

Begriffliche Probleme mit der „Würde“ bleiben erhalten und zeigen sich in Formulierungen wie der Folgenden:



Die Würde des Tieres wird geachtet, wenn die Verletzung seiner Würde im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung gerechtfertigt werden kann. Sie wird hingegen bei einem Eingriff missachtet, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass die Interessen des Tieres jene Interessen, die ihnen entgegenstehen, überwiegen.

„Die Würde des Tieres wird geachtet, wenn die Verletzung seiner Würde im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung gerechtfertigt werden kann. ...“.
Die Würde wird also geachtet, obwohl sie verletzt wird.

Damit wird die Konfusion zwischen Würde als Attribut zum Tier im Sinne von Eigenwert und Würde als moralischer Anweisung für den Menschen der mit Tieren umgeht, deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die neuen Aspekte „Achtung der Tiere um ihrer selbst willen“ und „übermäßige Instrumentalisierung“ sowie die Güterabwägung sind zweifellos wichtige Richtlinien im moralischen Umgang mit Tieren, als gesetzliches Instrumentarium sind sie jedoch nur bedingt geeignet. Zwar ist es möglich im Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen, doch dürfte diese Güterabwägung entsprechend der persönlichen Betrachtungsweise unterschiedlich ausfallen. Schwierig wird es, wenn die Einzelfälle verallgemeinert und klare gesetzliche Regelungen gemacht werden sollen.

Noch problematischer wird das Unterfangen durch den Zusammenhang von Tierschutzgesetz und Strafrecht. Aus der Sicht der Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörde ist ein Gesetz eine Sammlung von Geboten und Verboten, daran ändern auch hehre Absichtserklärungen in den Zweckartikeln nichts. Nur was explizit genannt wird, kann strafrechtlich verfolgt werden. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass aus Tierschutzkreisen ständig neue Vorschriften und Verbote gefordert werden.

3. Was steht im Tierschutzgesetz zur „Würde des Tieres“?

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

In Artikel 1 des neuen Tierschutzgesetzes wird festgestellt, dass die „Würde“ jedes Tiere zu schützen sei.

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005

Art. 4 Grundsätze

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.

Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

³ Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

In Art.4 wird der Grundsatz festgehalten, dass die Würde des Tieres nicht missachtet werden darf.

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. **Würde**: **Eigenwert des Tieres**, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss.

Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine **Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann**.

Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder **erniedrigt** wird, wenn tief greifend in sein **Erscheinungsbild** oder seine **Fähigkeiten** eingegriffen oder es **übermässig instrumentalisiert** wird;

In Art. 3 wird definiert, was unter „Würde“ zu verstehen ist.

Mit dieser Definition der Würde wird der Begriff Belastung völlig neu definiert: Zu den bisherigen Begriffen Schmerz, Leiden Schäden und Angst kommen neu die Begriffe: Erniedrigung, Erscheinungsbild, Fähigkeiten, übermässige Instrumentalisierung.

Diese Definition von Belastung verdient eine nähere Betrachtung:

Während die bisherigen Belastungen eindeutig dem Tier zuzuordnen und zumindest im Prinzip messbar sind, beziehen sich „Erniedrigung“, „Erscheinungsbild“ und „übermässige Instrumentalisierung“ allein auf die Motivation bzw. Wahrnehmung des Handelnden oder Beurteilenden, also des Menschen!

Das objektive und bewährte Konzept, die Belastung direkt auf das Tier zu beziehen, wird zugunsten einer rein subjektiven Betrachtungsweise aufgegeben:

Wie merkt ein Tier, dass es erniedrigt wird, wenn ihm keine ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und es auch nicht in Angst versetzt wird? Wenn die Erniedrigung nur vom menschlichen Betrachter wahrgenommen werden kann, jedoch nicht vom Tier, ist es dann tatsächlich belastet?

Zum Erscheinungsbild: - Liegt tatsächlich eine Belastung vor, wenn das Erscheinungsbild weder Schmerzen, Leiden, Schäden noch Angst hervorruft?

Wer entscheidet, welches Erscheinungsbild noch tolerierbar ist, wenn damit keine Schädigung verbunden ist?

Zum Eingriff in die Fähigkeiten: - Ist es belastend eine Fähigkeit nicht zu haben, die normalerweise nicht genutzt wird? Und wie steht es mit erworbenen Fähigkeiten? Ist es als Belastung einzustufen, wenn ein Tier neue Fähigkeiten erwirbt, die es normalerweise nicht besitzt?

übermässige Instrumentalisierung: - Welches Tier in Menschenobhut wird nicht ausschliesslich zu Zwecken des Menschen gehalten und ist also nicht zu 100% instrumentalisiert?

Nach dem Entwurf der TSchV darf weiterhin jeder Tierbesitzer sein Tier jederzeit und ohne Rechtfertigung töten, sofern es lege artis geschieht – dagegen unterliegen alle Versuchstiere der Rechtfertigungspflicht – auch wenn sie nur als Organspender getötet werden.

Sucht man im Entwurf der neuen Tierschutzverordnung, in welcher der Umgang mit Tieren sehr detailliert geregelt wird, nach dem Begriff „Würde“ so wird man nur an zwei Stellen fündig, im Art. 96, der sich auf die Tierzucht bezieht, und im Rahmen der Regelungen zu Tierversuchen.

Aufgrund der in Art. 4 festgehaltenen Grundsätze und der in Art. 3 gegebenen Definition müsste aber erwartet werden, dass die Würde der Tiere in allen andern Nutzungsbereichen respektiert wird, d.h. der Eigenwert der Tiere geachtet, kein Tier erniedrigt, in seinem Erscheinungsbild oder seinen Fähigkeiten tangiert, oder übermässig instrumentalisiert wird. Nur wenn dies alles gesichert wäre, dürfte auf eine Güterabwägung verzichtet werden.

Es darf vermutet werden, dass die Autoren der Tierschutzverordnung diese Konsequenz verdrängt haben, da der Güterabwägung in andern Bereichen ein zu hohes Konfliktpotential innewohnt. Ist z.B. die Produktion, Mast und Schlachtung von Schweinen zur Nahrungsgewinnung für eine übergewichtige Bevölkerung wirklich gerechtfertigt? Wie steht es im Bereich der Tierseuchenbekämpfung, wenn es um die Frage Impfung oder Ausmerzungen geht?

Stutzig wird der Zoologe, wenn er Vorschriften wie Art. 98 Abs. 2 liest: „Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss alle zumutbaren Massnahmen treffen, um ein unbeabsichtigtes Vermehren von Tieren zu verhindern.“ Gemeint sind hier insbesondere Massnahmen wie die Kastration.

Wieweit diese selektive Anwendung des Würdebegriffs mit dem Text von Art. 4 Abs 2 „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.“ vereinbar ist, bleibe dahingestellt.

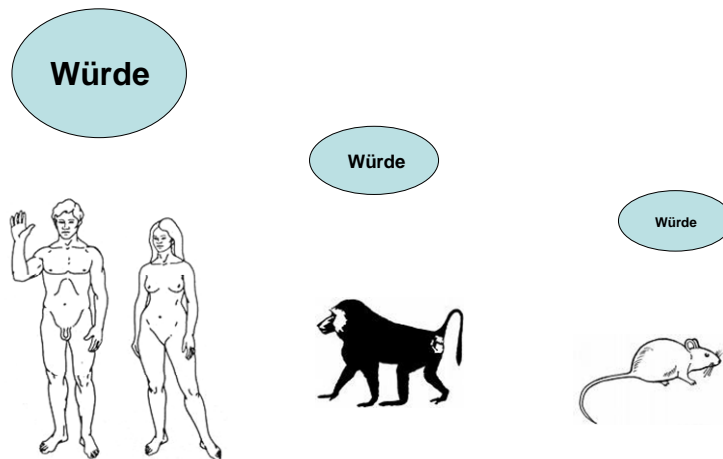
Der pragmatische Ansatz, Tierversuche der Bewilligungspflicht zu unterstellen, trägt dem Misstrauen der Tierschutzkreise Rechnung und hat sich bewährt. Zahlreiche Versuche konnten durch Rückfragen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens optimiert und für die Tiere weniger belastend gestaltet werden.

Es ist nicht die Absicht meiner Ausführungen dieses Verfahren in Zweifel zu ziehen. Allerdings darf auch nicht darüber hinweggesehen werden, dass grundsätzliche Gesetzesbestimmungen je nach Nutzungsart sehr willkürlich umgesetzt werden – oder eben nicht.

4. Welches Tier hat wie viel Würde?

Im Rahmen der noch hängigen Rekursverfahren gegen Primatenversuche wurde impliziert die Würde der Primaten wäre stärker zu gewichten als die Würde anderer Tiere. Die kognitiven Leistungen der Primaten wurden als Argument angeführt, allerdings ohne plausible Begründung wie sich Kognitive Leistung und Würde zueinander verhalten.

Gefühlsmässig rücken wir die Primaten in die Nähe des Menschen und es scheint plausibel die „Menschenwürde“ auf unsere Verwandten zu verallgemeinern, aber müsste mit dem Argument der Menschenähnlichkeit nicht auch moralisches Verhalten erwartet werden?



5. Würde und Töten

Art. 179 Belastende Tierversuche

Belastende Tierversuche sind solche, in deren Rahmen:

...

l) Tiere getötet werden;

m) Tiere von Stämmen oder Linien eingesetzt werden, die schwierig oder aufwändig zu züchten oder zu erzeugen sind; dies ist der Fall, wenn bei deren Zucht oder Erzeugung ein Anteil von über 50 Prozent der Individuen ohne die gewünschten Eigenschaften ist oder 20 Prozent weniger Nachkommen als beim jeweiligen Wildtyp entstehen oder wenn die Zucht nur mittels In-vitro-Fertilisation möglich ist;

...

Im Tierschutzgesetz wird töten nicht explizit als Würdeverletzung bezeichnet. Es entspricht wahrscheinlich einer Mehrheitsmeinung, dass Tiere getötet werden dürfen, sofern dies schmerzlos geschieht. Dass nun aber im Entwurf der neuen Tierschutzverordnung das schmerzlose Töten zum Zweck der Organgewinnung zum „Belastenden Tierversuch“ wurde, entbehrt jeder Logik. Nach Auskunft eines Mitglieds der Eidgenössischen Tierversuchskommission musste das schmerzlose Töten als „belastend“ bezeichnet werden, weil eine Güterabwägung nur für „belastende Versuche“ vorgeschrieben sei. Eine Güterabwägung sei aber aufgrund der „Würde“ notwendig. Weshalb diese Argumentationsakrobatik nur für Versuche vorgenommen wird bleibt mir ein Rätsel, wird doch jedem Tier Würde zugeschrieben.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Bestimmung nochmals überdacht wird.

6. Würde und Zucht

Ein weiteres Beispiel von missglückter Argumentationsakrobatik betrifft die Zucht von Versuchstieren:

Auch hier war das Anliegen, eine Pflicht zur Güterabwägung zu implementieren. Der Text ist allerdings gründlich missglückt, da bereits eine Verhaltensbeobachtung an weiblichen Säugetieren als „belastender Versuch“ eingestuft würde, weil bei den meisten Säugern mehr Männchen als Weibchen geboren werden.

Auch hier bleibt zu hoffen, dass diese Bestimmung nochmals überdacht wird.

7. Schlussfolgerung

Dass das Konzept der „Würde“ in die Tierschutzgesetzgebung Eingang gefunden hat, entspricht sicher dem Empfinden vieler Bevölkerungsteile.

Leider hat eine klärende Diskussion um den Begriff „Würde“ weitgehend gefehlt und wir finden uns nun mit der Tatsache konfrontiert, dass nicht Klarheit geschaffen, sondern neue Probleme, Unklarheiten und willkürliche Auslegungen in die Gesetzgebung geschrieben wurden.

Schlussfolgerungen

- Der Würdebegriff in der Tierschutzgesetzgebung vermischt den Eigenwert des Tieres mit der Rechtfertigung der Nutzung
- Gleichheit aller Tiere wird in den Grundsatzartikeln postuliert, aber nicht umgesetzt
- Ein pragmatischer Konsens ist möglich

Dass dem so ist, beruht neben politischer Prioritätensetzung auf unglücklich gewählten und uneinheitlich verwendeten Begriffen. Während die Broschüre der eidgenössischen Kommissionen den Begriff „Würde“ einmal als intrinsischer Wert des Tieres bezeichnet, verwendet sie denselben Begriff für eine Verhaltensanweisung. Im Tierschutzgesetz haben wir eine ähnliche Konfusion mit dem Begriff „Belastung“.

Obwohl die Grundsatzartikel des Gesetzes eine Gleichheit aller Tiere postulieren, ist damit zu leben, dass Menschen je nach Nutzungsbereich ganz unterschiedlich urteilen.

Bis zur nächsten Revision muss nun versucht werden, mit pragmatischen Ansätzen die berechtigten Anliegen aufzunehmen und umzusetzen. Der Verfassungsbegriff „Würde“ wird wohl nicht so leicht auszumerzen sein, aber ich bin zuversichtlich, dass in den Ausführungsbestimmungen schliesslich ein Konsens gefunden werden kann.